

Ort, Datum:
Salzburg, 03.09.2020

Zahl:
405-10/887/1/10-2020
405-16/70/1/8-2020

Betreff:
AB AA, AE;
Verfahren gemäß Covid 19 - Maßnahmengesetz
und Salzburger Landessicherheitsgesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde von Herrn AB AA, vertreten durch Frau CC AA, AF, AE, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 01.07.2020, Zahl XXX-2020,

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben. Das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer wird gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) in diesem Punkt eingestellt.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Darüber hinaus fasst das Landesverwaltungsgericht Salzburg durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde von Herrn AB AA, vertreten durch Frau CC AA, AF, AE, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 01.07.2020, Zahl XXX-2020, folgenden

B E S C H L U S S:

- I. Das Beschwerdeverfahren zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde gemäß § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG eingestellt.
- II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis vom 01.07.2020 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) in Spruchpunkt 1. über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe nach dem Covid 19 - Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020, idgF, von € 200,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden). Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer darin vor, am 09.04.2020 um 16:10 Uhr in AE vor dem Objekt MM yy einen öffentlichen Ort betreten zu haben, obwohl dies gemäß § 1 der Covid 19 - Verordnung verboten sei und sein Aufenthalt nicht durch eine der zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt gewesen sei. Er sei in AE vor dem Objekt MM yy mit seinem Bekannten OO PP, mit dem er nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebe, zusammen gewesen und sei der zur Vermeidung der Ausbreitung des Covid 19-Virus erforderliche Mindestabstand von 1 m nicht eingehalten worden. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 3 Covid 19 - Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020, idgF iVm § 1 der Covid 19 - Verordnung, BGBl II Nr 98/2020 idgF begangen.

In Spruchpunkt 2. wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung gemäß § 27 Abs 1 und 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 50,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 9.4.2020 um 16:10 Uhr in AE, MM yy durch das Spucken auf den Boden vor den Füßen des einschreitenden Polizeibeamten den öffentlichen Anstand an einem allgemein zugänglichen Ort verletzt.

Gegen beide Spruchpunkt erhob die Mutter des Beschwerdeführers als dessen Vertreterin fristgerecht eine Beschwerde und wies darauf hin, dass laut neuesten Meldungen die Strafen von Covid nicht rechtswidrig seien.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Zu Spruchpunkt 1:

Der zur Last gelegte Aufenthalt des Beschwerdeführers mit anderen nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zur vorgeworfenen Tatzeit am spruchgegenständlichen Tatort ist unbestritten.

Gemäß § 3 Abs 3 COVID 19-Maßnahmengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist.

Gemäß § 2 COVID 19-Maßnahmengesetz kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

In § 1 der gemäß § 2 Z 1 des COVID 19-Maßnahmengesetzes erlassenen COVID 19-Verordnung, BGBl II Nr 98/2020, idF BGBl II Nr 108/2020 hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten. Diese Verordnung trat mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Erkenntnis vom 14.7.2020, V 363/2020-25, entschieden, dass die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 6 der COVID 19-Verordnung, BGBl II Nr 98/2020, gesetzwidrig waren und gleichzeitig ausgesprochen, dass diese Bestimmungen in einem laufenden Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr anzuwenden sind.

Damit ist im vorliegenden Sachverhalt die Rechtsgrundlage für eine Bestrafung des Beschwerdeführers nach § 3 Abs 3 COVID 19-Maßnahmengesetz weggefallen.

Der Beschwerde ist daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Punkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen.

Zu Spruchpunkt 2.:

Die Vertreterin des Beschwerdeführers hat die Beschwerde zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses mit E-Mail vom 2.9.2020 zurückgezogen. Der Entscheidungsverzicht erfolgte ausdrücklich und unmissverständlich. Damit ging sowohl der Erledigungsanspruch des Beschwerdeführers als auch die Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes in der Sache selbst verloren. Die Beschwerde ist damit gegenstandslos geworden und war das Beschwerdeverfahren in diesem Punkt daher einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf eine eindeutige Rechtslage (vgl. Ro 2014/07/0053, Ra 2016/06/0137, mwN).